Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 53	S0288/26	10.06.2026

zum/zur

F0175/26 – Fraktion Die Linke, Stadträtin Nicole Anger

Bezeichnung

Zum Umgang mit ordnungsbehördlichen Bestattungen jüdischer Verstorbener in Magdeburg

Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	18.08.2026

Zu den in der Stadtratssitzung am 26.05.2026 gestellten Fragen der Anfrage F0175/26 der Fraktion Die Linke nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. In wie vielen Fällen erfolgten seit 2015 ordnungsbehördliche Bestattungen jüdischer Verstorbener in Magdeburg durchgeführt?

Im genannten Zeitraum wurden keine ordnungsbehördlichen Bestattungen jüdischer Verstorbener in Magdeburg durch die Verwaltung beauftragt bzw. durchgeführt.

2. In wie vielen dieser Fälle erfolgte eine Feuerbestattung?

Es erfolgten keine Feuerbestattungen. Bei Bestattungen jüdischer Verstorbener in Magdeburg ist eine religionsbestimmte Bestattung umgesetzt worden bzw. auch bei ordnungsbehördlichen Bestattungen vornehmbar.

3. Welche Kosten entstehen der Stadt durchschnittlich bei ordnungsbehördlichen Erd- beziehungsweise Feuerbestattungen?

Durch die variablen Kosten der 1. Leichenschau sowie durch das geänderte Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) jetzt auch für die 2. Leichenschau können die Gesamtkosten für die ordnungsbehördlichen Bestattungen nur durchschnittlich angegeben werden.

Feuerbestattung: ca. 1.550 €
Erdbestattung: zwischen ca. 2.500 € und 4.500 €

4. Welche Verfahren bestehen innerhalb der Stadtverwaltung zur Feststellung religiöser Zugehörigkeiten oder religiöser Bestattungswünsche verstorbener Personen ohne Angehörige?

Die Wahl der Bestattungsart ist verfassungsrechtlich geschützt. Dies gilt auch für die thematisierten ordnungsbehördlichen Bestattungen. Ordnungsbehördliche Bestattungen beziehen sich auf eine Gefahrenabwehr. Somit muss immer und zwingend der Einzelfall durch die Behörde geprüft werden. Aufgrund der vorgegebenen Bestattungsfrist durch das Bestattungsgesetz und den postmortalen Persönlichkeitsrechten der Verstorbenen ist der Zeitrahmen für solche Ermittlungen stark eingegrenzt.

Sofern durch Ermittlungen schriftliche Verfügungen oder testamentarische Regelungen bekannt werden, ist eine entsprechende Umsetzung definiert.

5. Welche Rolle spielen die jüdischen Gemeinden in Magdeburg bei der Klärung religiöser Bestattungsfragen?

Die jüdischen Gemeinden in Magdeburg sind wichtige Ansprechpartner bei der behördlichen Ermittlung religiös geprägter Bestattungsumstände. Die allgemeinen rechtlichen und sachlichen Rahmenbedingungen wurden in den vergangenen Jahren wiederholt erläutert. Die Jüdische Gemeinde zu Magdeburg e. V. wurde zuletzt am 06. April 2022 zur aktuellen Verfahrensweise auf der Grundlage verwaltungsleitender Rahmenbedingungen schriftlich informiert. Rückfragen dazu ergaben sich durch die Gemeinden nicht.

6. Inwiefern trifft es zu, dass jüdische Gemeinden zur Vermeidung von Feuerbestattungen kurzfristig selbst Bestattungen organisieren beziehungsweise finanzieren mussten?

Aus Sicht der Verwaltung trifft dies eindeutig nicht zu. Die verfahrensseitigen Vorgaben sind den Gemeinden bekannt. Folglich ist die Verwaltung zunächst verpflichtet bei Bekanntwerden eines Todesfalles, Ermittlungen anzustellen, um abschließend prüfen zu können ob sie im Rahmen der Gefahrenabwehr handeln muss. Konkret stellen sich für die Verwaltung vor der Veranlassung einer ordnungsbehördlichen Bestattung dabei gemäß Bestattungsgesetz mindestens die folgenden Fragen.

1. Ist die gesetzlich vorgeschriebene Bestattungsfrist überschritten?
2. Sind gesetzlich zur Bestattung verpflichtete Angehörige bekannt oder ermittelbar?
3. Können diese Angehörigen in einem vertretbaren Zeitraum zur Bestattung aufgefordert werden?
4. Treten oder traten ggf. Dritte in die Bestattung ein?

Sofern es abschließend zu einer Bestattung durch die Behörde kommt, ist ausschließlich durch die Behörde die Bestattung zu beauftragen und nicht von Dritten.

7. Welche rechtlichen Grundlagen zieht die Stadt Magdeburg bei der Anwendung des Ortsüblichkeitsprinzips heran? Wie wird das Ortsüblichkeitsprinzip angewendet?

In Magdeburg versterben jährlich ca. 4500 Menschen.

Laut Stellungnahme S0044/26 zu A0006/26 wurden auf den kommunalen Friedhöfen der Landehauptstadt Magdeburg aktuell nur 90 von insgesamt 1900 Bestattungen als Erd- bzw. Sargbestattungen durchgeführt. Entsprechend hat sich die Feuerbestattung klar als ortsübliche Bestattungsart durchgesetzt. Schlussfolgernd ist die Feuerbestattung grundsätzlich bei ordnungsüblichen Bestattungen zu wählen. Eine Ausnahme stellt dabei der bereits unter Frage 4 benannte verfassungsrechtliche Schutz der Bestattungsart dar.

Um diesen berücksichtigen zu können, muss die Behörde zunächst Kenntnis davon haben. Dies wäre wie ebenfalls unter Frage 4 erläutert durch schriftliche Verfügungen oder testamentarische Regelungen oder einen Nachweis der Religionszugehörigkeit möglich. Sofern die Bestattungsart bekannt ist, ist eine Umsetzung vorzunehmen.

8. Inwiefern erteilte oder untersagte das Gesundheits- und Veterinäramtes der Stadt eine Ausnahme vom Ortsüblichkeitsprinzips in den beiden im Artikel dargelegten Fällen? Warum?

Es erfolgte weder eine Erteilung noch eine Untersagung durch die Behörde.

9. Inwiefern und wie wurde in den beiden im Artikel zitierten Fällen die Kostenfrage der Bestattung zwischenzeitlich wie geklärt?

Im Ergebnis einer Entscheidung im jeweiligen Einzelfall sind die Kosten den Jüdischen Gemeinden erstattet worden.

10. Wie bewertet die Oberbürgermeisterin die Vereinbarkeit dieser im Artikel dargelegten Praxis mit Artikel 4 Grundgesetz (Religionsfreiheit)?

Die Frage der Religionsfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz stellt sich nicht. Die Verwaltung ist an die Verfassung als oberste deutsche Rechtsnorm gebunden. Auch bei ordnungsbehördlichen Bestattungen wird die Religionsfreiheit beachtet.

11. Welche konkreten Maßnahmen wurden seit Bekanntwerden der geschilderten Fälle ergriffen, um sicherzustellen, dass religiöse Bestattungsvorschriften künftig berücksichtigt werden?

Rechtliche und organisatorische Regelungen werden hinsichtlich der Novellierung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattGLSA) in 2026 durch die Verwaltung geprüft und in 2026 mit den jüdischen Gemeinden kommuniziert.

12. Gibt es landesweite Vorgaben oder Empfehlungen zum Umgang mit religiösen Bestattungsriten bei ordnungsbehördlichen Bestattungen?

Die Verwaltung ist grundsätzlich an das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gebunden (BestattGLSA). Darüber hinaus sind zwei Erlasse der Landesbehörden des Landes Sachsen-Anhalt relevant.

13. Inwiefern liegt hier ein Bruch seitens der Stadt im Rahmen des zwischen dem Land und der jüdischen Gemeinschaft geschlossenen Vertrages vor? Wie wird dies geheilt seitens der Stadt?

Es liegt kein Bruch zu Verträgen vor.

Dr. Gottschalk
Beigeordneter für Soziales, Jugend und Gesundheit